

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Restrukturierungsprogramm und Betrauung der KVB
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	02.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	24.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln nimmt den in der Anlage 1 beigefügten und von der KPMG testierten Bericht des Vorstandes der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) über die im Geschäftsjahr 2007 erzielten Restrukturierungserfolge zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Köln bekennt sich weiterhin zu seiner Verantwortung für sein kommunales Verkehrsunternehmen KVB. Er verzichtet bis Ende 2019 – sofern rechtlich zulässig – auf die Veräußerung von Eigentumsrechten an der KVB mit dem Ziel, die Bindung an das Verbandstarifrecht des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) NW zu lösen. Unter der Voraussetzung, dass die Betrauungsregelung bis 2019 verlängert wird, sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen frühestens mit Ablauf der Betrauung und somit mit Wirkung zum 31.12.2019 möglich. Sofern die Vorbereitung von betriebsbedingten Beendigungskündigungen zur Herstellung der Wirksamkeit zum 31.12.2019 notwendig wird, bleiben die hieraus zu beachtenden Fristen unberührt.

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bis Ende 2019 die KVB bei ihren Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen. Angestrebt wird ein Restrukturierungsvolumen von 7 Mio. €. Der Einsparbetrag erhöht sich ggf. noch um die Einsparungen aus den Maßnahmen, welche nur mit Unterstützung der Tarifparteien umgesetzt werden können. Sofern rechtlich zulässig, verzichtet die Stadt Köln für den genannten Zeitraum auf die Ausschreibung von Linienverkehren und unterstützt die KVB wie bisher bei ihren eigenen Restrukturierungsmaßnahmen.

Der Rat beschließt außerdem die Verlängerung der mit Ratsbeschluss vom 05.12.2005 (Nr. 1122 des

Beschlussbuches) erfolgten Betrauung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Köln und auf den Gebieten anderer Aufgabenträger gemäß den Vereinbarungen über interlokale Verkehre und deren Finanzierung gemäß den Verfahrensvorgaben der Anlage 2 bis zum 31.12.2019.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1 Status quo****1.1 Restrukturierung**

Der Rat hat am 19.12.2002 einen Beschluss zur Restrukturierung der KVB (Titel: Unterstützung der Unternehmenskonsolidierung durch die Stadt Köln) gefasst. Danach ist die KVB verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2009 insgesamt ein nachhaltiges Einsparvolumen in Höhe von 27,6 Mio. € (25,9 Mio. € + 1,7 Mio. € für den Fahrweg) zu realisieren. Ein wichtiger Baustein im Rahmen dieser Restrukturierung war die Einführung des Spartentarifvertrages Nahverkehr (TV-N), durch den die Personalkosten nachhaltig insgesamt um 8,7 Mio. € gesenkt werden konnten. Im Gegenzug hat sich der Rat der Stadt Köln zu seiner Verantwortung für sein Verkehrsunternehmen KVB bekannt und den Verzicht auf die Veräußerung von Eigentumsrechten an der KVB mit dem Ziel, die Bindung an das Verbandstarifrecht des KAV (Kommunaler Arbeitgeberverband) zu lösen, zugesichert, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Die KVB hat gemäß Bestätigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) vom 23. April 2008 ein Einsparvolumen bis zum 31.12.2007 von insgesamt 22,9 Mio. € erzielt. Bezogen auf das Gesamtvolumen von 27,6 Mio. € entspricht dies rd. 83 %. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die restlichen Einsparungen aus dem TV-N (2,5 Mio. €) bereits tarifvertraglich abgesichert sind, ergibt sich faktisch bereits heute ein Einsparvolumen von 25,4 Mio. €. Dies entspricht einem Realisierungsgrad von etwa 92 %. Gestützt auf diese Ergebnisse geht die KVB davon aus, das Einsparziel bis Ende 2009 vollständig zu erreichen.

1.2 Betrauung

Ferner ist die KVB mit Ratsbeschluss vom 15.12.2005 mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet Köln und auf den Gebieten anderer Aufgabenträger gemäß den Vereinbarungen über interlokale Verkehre und deren Finanzierung betraut worden. Mit dieser Betrauung werden die europäischen Vorgaben insbesondere des Beihilferechts erfüllt und die bestehende Finanzierung des ÖPNV im Rahmen des steuerlichen Querverbundes gesichert. Die steuerliche Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde liegt vor.

Die bestehende Betrauungsregelung endet am 31.12.2010. Die KVB hat gemäß Bestätigung der KPMG vom 7. Mai 2008 die im Ratsbeschluss vorgegebenen Kriterien in den Jahren 2005 bis 2007 eingehalten. Es ist damit keine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfolgt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen der neuen EU-Verordnung 1370/2007

Die neue EU-Verordnung 1370/2007 (VO) über öffentliche Personenverkehrsdienste wurde nach mehrjähriger Beratung und Zustimmung von Kommission, Parlament und Ministerrat am 3. Dezember 2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie löst die bisherige Verordnung 1191/69 ab und tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

Bei Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge lässt die neue VO neben der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens auch die Direktvergabe der Betriebsleistung an einen internen Betreiber zu. An eine Direktvergabe gemäß der neuen ÖPNV-Verordnung ist die Voraussetzung geknüpft, dass die zuständige örtliche Behörde (Aufgabenträger) eine Kontrolle über den internen Betreiber ausüben muss, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Des Weiteren muss der interne Betreiber und jede Einheit, auf die dieser einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt, seine öffentlichen Personenverkehrsdienste - abgesehen von den abgehenden Linien – innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers ausführen. Der interne Betreiber darf zudem nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren anderer Behörden teilnehmen.

Nach Art. 8 Abs. (2) VO muss die Vergabe von Aufträgen spätestens ab dem 3. Dezember 2019 im Einklang mit der neuen VO erfolgen. Während dieses Übergangszeitraums haben die einzelnen Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, um die Regelungen der VO in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wäre insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) anzupassen.

Neben dieser Übergangsregelung enthält Art. 8 Abs. (3) VO eine Bestandsschutzregelung. Danach können Liniengenehmigungen und Betrauungsregelungen, die vor dem 03.12.2009 erteilt bzw. geschlossen werden, für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben, sofern diese begrenzt und mit den Laufzeiten gemäß Art. 4 VO (10 bzw. 15 Jahre) vergleichbar ist.

3 Verlängerung der Betrauungsregelung zur Weiterführung des Restrukturierungsprozesses

Die KVB beabsichtigt, zur weiteren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ein zweites Restrukturierungsprogramm aufzulegen. Das Programm „Restrukturierung 2“ sieht zum einen Maßnahmen vor, welche die KVB in eigener Regie steuern kann (Paket 1) und zum anderen Maßnahmen, welche nur mit Unterstützung der Tarifparteien realisiert werden können (Paket 2).

Das Paket 1 enthält im Wesentlichen weitere Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, wie z.B.

- Verbesserung des Verhältnisses zwischen Produktivzeit und bezahlter Zeit, u.a. durch Senkung der krankheitsbedingten Fehlquote
- Optimierung der Dienst- und Kurspläne sowie der Dienstplanparameter
- Durchführung von „make or buy-Analysen“; bspw. inwieweit eine Kostensenkung durch Erhöhung/Rückholung von Fremdleistungen unter Beibehaltung der Qualität möglich ist
- Verbesserung der Prozessabläufe und Bündelung von Schnittstellen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unmittelbar im Anschluss an das noch laufende Restrukturierungsprogramm kontinuierlich bis 2019. Aus dem Paket 1 ergibt sich nach vollständiger Umsetzung ein nachhaltiger Einsparbetrag von jährlich 7 Mio. €

Der Einsparbetrag erhöht sich gegebenenfalls noch um die Einsparungen aus dem Paket 2, welche nur mit Unterstützung der Tarifvertragsparteien umgesetzt werden können, wie z.B.

- Verlängerung der Wochenarbeitszeit
Aufgrund der in 2008 geführten Tarifverhandlung erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit um 0,5 Stunden. Hieraus resultiert ein erster Einsparbeitrag von 2 Mio. € p.a., der sich bei weiteren Verlängerungen der Wochenarbeitszeit entsprechend erhöht (1/2 Std. entspricht ca. 2 Mio. € p.a.)
- Eingruppierung der Fahrer
- Verbesserungen aus den zwischen den Tarifparteien (entsprechend der Tarifvereinbarung vom 31.1.08) auf Bundes-/Landesebene zu führenden Verhandlungen
- Demografische Entwicklung bei den Beschäftigten im Unternehmen
- Qualifizierungsmaßnahmen (i.V.m. dem Berufskraftfahrerrecht)

Bei der Festlegung der Restrukturierung 2 ist zu berücksichtigen, dass durch Umsetzung des ersten Restrukturierungsprogramms bereits viele Maßnahmen zur Effizienzsteigerung realisiert wurden, wodurch bis Ende 2009 ein nachhaltiges Einsparvolumen von jährlich 27,6 Mio. € erzielt werden wird.

Die KVB geht unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Nahverkehrsplans davon aus, dass keine Einschränkung des Leistungsangebotes erfolgen wird und Qualitätsverluste zu vermeiden sind. Die KVB strebt - wie in der Unternehmensstrategie dargelegt - die Verbesserung der Kundenzufriedenheit und Attraktivität an, um so die Fahrgelderlöse zu halten bzw. weiter zu steigern.

Das Restrukturierungsprogramm 2 setzt die Akzeptanz und Zustimmung durch die Mitarbeiter voraus. Diese erwarten im Gegenzug, dass der Rat der Stadt Köln das im Ratsbeschluss vom 19.12.2002 ausgesprochene Bekenntnis zur KVB bekräftigt und die KVB von betriebsbedingten Beendigungskündigungen absieht.

Voraussetzung für die Zusage der KVB, von betriebsbedingten Beendigungskündigungen abzusehen, ist eine über den Zeitraum des Restrukturierungsprogramms 2 gesicherte Geschäftsgrundlage. Aufgrund des sich ändernden Rechtsrahmens ist diese durch eine Verlängerung der bestehenden Betrauungsregelung mit größtmöglicher Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Wie in Kap. II ausgeführt, wäre in Deutschland zur Umsetzung der neuen VO in nationales Recht insbesondere das PBefG anzupassen. Wann und wie diese Anpassung erfolgt, ist derzeit noch offen. Insbesondere ist noch nicht abzusehen, inwieweit der nationale Gesetzgeber die Übergangsfrist des Art. 8 Abs. (2) VO ausschöpft und ab welchem Zeitpunkt somit die Vorschriften der VO in Deutschland angewandt werden können. Es ist aus heutiger Sicht auch noch unklar, wie die Regelungen der Vergabe, speziell der Direktvergabe an einen internen Betreiber, im deutschen Recht konkret ausgestaltet werden.

Klarheit besteht jedoch insoweit, dass Betrauungsregelungen, die vor dem 03.12.2009 geschlossen werden, für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben, sofern diese begrenzt und mit den Laufzeiten gemäß Art. 4 VO (10 bzw. 15 Jahre) vergleichbar ist (s. Kap. II).

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung in Abstimmung mit der KVB die im Rahmen der Übergangsregelung zulässige Verlängerung der bestehenden Betrauungsregelung bis 31.12.2019. Durch diese Verlängerung kann gewährleistet werden, dass:

- die KVB als integriertes und kommunales Nahverkehrsunternehmen im Stadtwerkeverbund erhalten werden kann.
- die ÖPNV-Finanzierung auch mittelfristig durch den steuerlichen Querverbund abgesichert ist.
- die Vorteile der fortgesetzten Erbringung der Verkehrsleistung durch das kommunale Verkehrsunternehmen KVB, insbesondere im Hinblick auf
 - Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten des Eigentümers Stadt Köln
 - Vermeidung von Remanenzkosten bei Auftragsverlust auf Seiten der KVB
 - Sicherung von Arbeitsplätzen gewahrt werden.
- die bestehende Unternehmensstrategie der KVB „Konsolidierung und Wachstum“ fortgeführt wird.

Unter der Voraussetzung, dass die Betrauungsregelung bis Ende 2019 verlängert wird, sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen frühestens mit Ablauf der Betrauung und somit mit Wirkung zum 31.12.2019 möglich. Sofern die Vorbereitung von betriebsbedingten Beendigungskündigungen zur Herstellung der Wirksamkeit zum 31.12.2019 notwendig wird, bleiben die hieraus zu beachtenden Fristen unberührt.

4 Dringlichkeitsbegründung

Um die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten seitens der KVB zur Umsetzung dieser Beschlüsse rechtzeitig einleiten zu können, ist eine Beschlussfassung des Rates noch vor der Sommerpause 2008 erforderlich. Dazu ist eine Vorberatung im Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 02.06.2008 notwendig.